

Änderungsantrag

der Abgeordneten Volker Beck (Köln), Marina Steindor, Dr. Manuel Kiper und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

zur Beschlußempfehlung des Rechtsausschusses (6. Ausschuß) zu dem Antrag der Abgeordneten Robert Antretter, Wolf-Michael Catenhusen, Klaus Kirschner, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der SPD und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN – Drucksachen 13/321, 13/1816 –

Entwurf einer Bioethik-Konvention des Europarates

Der Bundestag wolle beschließen:

Die Beschlußempfehlung des Rechtsausschusses erhält folgende Fassung:

„I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

1. Forschung und Anwendung von Biologie und Medizin können Menschenwürde und fundamentale Menschenrechte bedrohen.

Die weitere Entwicklung auf diesem Gebiet wirft grundsätzliche gesellschaftspolitische und ethische Fragen auf. So hat z. B. der Eingriff in die Gene des Menschen unabsehbare und nicht rückholbare Folgen für künftige Generationen.

Eine Konvention in diesem Bereich muß den Schutz der Menschenwürde und Menschenrechte verbessern und ethisch begründete rechtliche Maßstäbe bei der Forschung und Anwendung von Biologie und Medizin normieren.

2. Der Entwurf des Lenkungsausschusses des Europarates vom Juli 1994 wird diesen Anforderungen nicht gerecht.

Die Beschlüsse der parlamentarischen Versammlung des Europarates vom 2. Februar 1995 beinhalten demgegenüber im wesentlichen Verbesserungen (Ausnahme: Artikel 15).

3. Der Deutsche Bundestag will und wird von seinem Recht Gebrauch machen, seinen politischen Willen zu den anstehenden Regelungen zum Ausdruck zu bringen und der Bundesregierung für ihr Handeln Orientierung zu geben.

4. Es handelt sich bei der sog. Bioethik-Konvention nicht um eine Ethik-Konvention, sondern um ein rechtliches Rahmenwerk zur Anwendung von Humanbiologie und -medizin. Der Titel sollte entsprechend geändert werden.
5. Artikel 2 relativiert die ‚Interessen und das Wohlergehen des Menschen‘, indem er ihnen nur ‚Vorrang vor dem alleinigen Interesse von Staat und Gesellschaft und Wissenschaft‘ einräumt.

Die durch den Konventionsentwurf begründeten Rechte, also der Schutz der Würde und die Integrität der Menschen bei der Anwendung von Biologie und Medizin, sollen gesetzlich eingeschränkt werden können, falls dies in einer demokratischen Gesellschaft für die öffentliche Sicherheit, die öffentliche Ordnung oder zur Verhinderung von strafbaren Handlungen, zum Schutz der öffentlichen Gesundheit oder zur Verhinderung von strafbaren Handlungen zum Schutz der Rechte und Freiheiten anderer notwendig ist.'

Die Konstruktion des Artikels 2 lehnt sich zwar an den Aufbau von verschiedenen Artikeln der EMRK (Artikel 8, 9, 10, 11; Protokoll Nr. 4 Artikel 2) an.

Die elementarsten Menschenrechte, wie das Recht auf Leben, das Verbot der Folter und das Recht auf Freiheit und Sicherheit werden in der EMRK dagegen nicht in so umfänglichem Maße eingeschränkt.

6. Der Schutz der Integrität und des Wohlergehens eines Menschen ist ein ebenso vornehmes Menschenrecht wie das Recht auf Leben, Freiheit und Sicherheit und das Verbot der Folter.

Dem trägt der Konventionsentwurf nicht Rechnung.

Gegenüber der Freiheit der wissenschaftlichen Forschung im Bereich der Biologie und Medizin scheinen die Einschränkungen des Artikels 2 Abs. 2 hingegen angebracht.

7. Der Konventionsentwurf enthält bislang keine dringend notwendige Beschränkung des Organhandels.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf:

1. – die weiteren Verhandlungen zu dieser Konvention ohne Zeit- und Termindruck so lange weiterzuführen, bis ein verabschiedungsfähiger Text klare Mindeststandards für die humanbiologische und -medizinische Forschung und ihre anwendungsorientierte Umsetzung auf internationaler Ebene zu gewährleisten vermag.

Dies ist dann erreicht, wenn die Konvention die gemeinsamen Wertüberzeugungen in der Tradition der Europäischen Menschenrechtskonvention, insbesondere hinsichtlich der Unverletzlichkeit der Würde des menschlichen Individuums und anderer in dieser Entschließung geforderten Standards, deutlich zum Ausdruck bringt. Darüber hinaus muß der Text geeignet sein, zur Rechtssicherheit beizutragen;

2. – dafür Sorge zu tragen, daß bei der Erarbeitung der Konvention die Ergebnisse der öffentlichen Diskussion in den Mitgliedstaaten des Europarates einbezogen werden. Diese Diskussion ist durch Transparenz des weiteren Verfahrens zu fördern. Bisher wurde dies nicht ausreichend beachtet;
3. – den Deutschen Bundestag und die Öffentlichkeit in Deutschland über den Stand der weiteren Verhandlungen über den Konventionsentwurf und die in Vorbereitung befindlichen Zusatzprotokolle begleitend zu informieren;
4. – dem Deutschen Bundestag im September 1995 einen umfassenden Bericht über Stand und Fortgang der Verhandlungen vorzulegen;
5. – den anderen Mitgliedstaaten diese Entschlieung des Deutschen Bundestages in geeigneter Form zur Kenntnis zu bringen;
6. – in die deutsche Delegation auch Personen aus der interessierten Öffentlichkeit unter Beteiligung von NGO aufzunehmen, wie dies auch in anderen europäischen Staaten üblich ist.

III. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf, bei den weiteren Verhandlungen zu dieser Konvention auf folgende Änderungen und Klarstellungen im einzelnen hinzuwirken:

- Der Schutz der Interessen und des Wohlergehens des Menschen ist zu verbessern. Ihm ist unbedingter Vorrang vor den Interessen von Gesellschaft und Wissenschaft zu geben. Die Einschränkungsmöglichkeiten nach Artikel 2 Abs. 2 müssen konkretisiert und eingeschränkt werden. Sie dürfen sich nicht als Einfallstor für Eingriffe in unverletzliche individuelle Menschenrechte eignen.
- Was die Bedeutung der Einwilligung für biomedizinische Eingriffe zu therapeutischen sowie forschungsrelevanten Zwecken angeht, macht sich der Deutsche Bundestag die Haltung der Parlamentarischen Versammlung des Europarates zu eigen.
- Eine gesonderte Vorschrift für den Tatbestand der ‚Geisteskrankheit‘ ist überflüssig; sie birgt die Gefahr der Diskriminierung.
- Das Verhältnis der Begriffe ‚Geschäftsunfähigkeit‘, ‚Einwilligungsfähigkeit‘ und ‚Einsichtsfähigkeit‘ (Artikel 6, 7, 8) untereinander ist zu klären. Beim Schutz geschäftsunfähiger oder nicht einsichtsfähiger Personen darf die Konvention die von der Parlamentarischen Versammlung des Europarates geforderten Mindeststandards nicht unterschreiten.
- Die Patentierbarkeit menschlicher Gene ist auszuschließen (Artikel 11).

- Eingriffe in das menschliche Genom haben hochexperimentellen Charakter. In Artikel 14 ist klarzustellen, daß Eingriffe in das menschliche Genom nur in Ausnahmefällen ausschließlich zu therapeutischen Zwecken und ohne jeglichen Eingriff in die Keimbahn vorgenommen werden.
- In Artikel 15 ist jede verbrauchende Forschung an Embryonen, das Klonieren sowie die Keimbahntherapie zu verbieten. Embryonen und Föten, ihre Organe und Zellen sind von industrieller und transplantationsmedizinischer Nutzung explizit ausgeschlossen.
- In Artikel 17 ist klarzustellen, daß Untersuchungen von Personen auf genetisch bedingte Krankheiten oder Dispositionen für Krankheiten nur im therapeutischen Interesse des Patienten unter Einhaltung des Datenschutzes durchgeführt werden dürfen. Dabei ist das Recht des Patienten auf Nichtwissen zu respektieren.
- Die Einschränkung der Forschungsfreiheit ist nur statthaft, insoweit diese Einschränkung gesetzlich vorgesehen ist und eine Maßnahme darstellt, die in einer demokratischen Gesellschaft für die öffentliche Sicherheit oder zur Verhinderung von strafbaren Handlungen, zum Schutz der öffentlichen Gesundheit oder zur Verhinderung von strafbaren Handlungen zum Schutz der Rechte und Freiheiten anderer notwendig ist oder wegen befürchteter schädlicher Beeinträchtigungen der Menschenwürde und Auswirkungen auf die Gesellschaft und der kommenden Generationen erlassen wurde.
- Zusätzlich zu dem von der Parlamentarischen Versammlung des Europarates geforderten neuen Artikel V soll durch Verweisung auf die entsprechenden Vorschriften der EMRK die Individualklage beim Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte eröffnet werden.
- Die Konvention soll die Verpflichtung der Unterzeichnerstaaten enthalten, auf nationaler Ebene Kommissionen unter Beteiligung von Fachleuten und Laien einzurichten, deren Aufgabe sein soll, Wissenschaftler und Anwender in grundsätzlichen ethischen Fragen zu beraten und die Öffentlichkeit über die Entwicklungen der Biomedizin zu informieren."

Bonn, den 28. Juni 1995

Volkér Beck (Köln)

Marina Steindor

Dr. Manuel Kiper

Joseph Fischer (Frankfurt), Kerstin Müller (Köln) und Fraktion